

Nr. 61 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 05/2022
Sachgebiet 06.1.: Straßen-Baustoffe;
Anforderungen,
Eigenschaften
06.2.: Straßen-Baustoffe;
Qualitätssicherung
16.4.: Bauvertragsrecht
und Vergabewesen;
Abwicklung von
Verträgen**

StB 25/7182.8/3-ARS-22/3644921
Bonn, den 21. Februar 2022

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

Die Autobahn GmbH des Bundes

– **ausschließlich per E-Mail** –

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für
flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel,
Ausgabe 2009 (TL NBM-StB 09)**

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau (ARS) Nr. 10/2009
vom 21.07.2009,
Az.: S 27/7182.8/3/1011631

I.

Mit dem im Bezug genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2009 wurden die „Technischen Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel“, Ausgabe 2009 (TL NBM-StB 09) eingeführt.

Entwicklungen im Bereich der Prüftechnik sowie eine Fehlerkorrektur haben eine Überarbeitung der TL NBM-StB 09 in Teilen erforderlich gemacht. Dies betrifft die Prüfung des Verwitterungsverhaltens von flüssigen Nach-

behandlungsmitteln mit Griffigkeitsanforderungen (Kurzzeichen: V) sowie die Berechnung der mittleren Gesamtwasserabgabe bei Nachbehandlungsmitteln vom Typ M.

Dementsprechend sind in den TL NBM-StB 09 im Abschnitt 4.2.7 die Absätze 2 bis 4:

„Nach der Vorlagerung werden die Proben in ein Bewitterungsgerät nach DIN EN ISO 4892-2 (Verfahren A, Beanspruchungszyklus 2 nach Tabelle 3) eingebracht.

Die Proben werden einer Bestrahlung von ca. 2,4 MJ/m² (gemessen im Wellenlängenbereich bis 400 nm) ausgesetzt. Die Bestrahlungsstärke zwischen 280 und 800 nm Wellenlänge soll im Stundenmittel auf der Probenebene 550 W/m² betragen. Es ist zu gewährleisten, dass das Wasser von den Proben ablaufen kann. Während der Prüfung ist eine Schwarzstandard-Temperatur von 65 °C ± 2 °C einzuhalten.

Nach der künstlichen Bewitterung werden die Proben der Griffigkeitsprüfung nach dem Abschnitt 4.2.5 unterzogen.“

zu ersetzen durch:

„Nach der Vorlagerung werden die Proben einer künstlichen Bewitterung unterzogen. Dafür durchlaufen die Proben 6 Bewitterungszyklen. Ein Bewitterungszyklus umfasst:

- 120 min ± 2 min trocken bei 50 °C ± 2 °C
- 30 min ± 2 min im Wasserbad bei 50 °C ± 2 °C.

Die Trockenlagerung erfolgt in einem Wärmeschrank mit Umluft. Die Proben sind stehend im Wärmeschrank zu lagern.

Für das Wasserbad ist in jedem Zyklus frisches, temperiertes Leitungswasser zu verwenden. Die Proben sind stehend im Wasserbad zu lagern. Die Prüftemperatur im Wärmeschrank und im Wasserbad ist zu Beginn und Ende der Bewitterung zu erfassen.

Die 6 Prüfzyklen werden an zwei aufeinanderfolgenden Tagen realisiert. Die zwischenzeitliche Lagerung erfolgt bei 20 °C ± 2 °C und mindestens 50 % r. F. gemäß Abschnitt 4.2.7, Absatz 1 der TL NBM-StB 09.

Nach der künstlichen Bewitterung werden die Proben der Griffigkeitsprüfung nach Abschnitt 4.2.5 unterzogen. Bis zur Griffigkeitsprüfung (SRT) sind die Proben bei 20 °C ± 2 °C und mindestens 50 % r. F. zu lagern. Die Griffigkeitsprüfung soll frühestens 1 Tag, spätestens 7 Tage nach der Bewitterung erfolgen.“

Des Weiteren ist in Abschnitt 4.2.4.3 Nachbehandlungsmittel Typ M eine Korrektur der Formel für die Berechnung der mittleren Gesamtwasserabgabe $W_{b(0-24)}$ der behandelten Probekörper erforderlich (2. Formel in diesem Abschnitt). Richtig muss es heißen:

$$W_{b(0-24)} = \frac{1}{3} \sum_i (m_{ib0} - m_{iSt} + m_{iR} + m_{iNB} - m_{iVNB} - m_{ib24})$$

II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS 05/2022, Ausgabe 2022, einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserrlässe zu übersenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die vorstehenden Regelungen auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 25 (ref-stb25@bmdv.bund.de) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

(VkBl. 2022 S. 236)